

Satzung

Verein für Lernen und Integration im Pferdesport

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein für Lernen und Integration im Pferdesport (VLIPS).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in: 40699 Erkrath, Steinkauke 4.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Niederbergischer Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V., des Kreissportbundes und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Langenfeld, des Landessportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die fördernde und heilende Wirkung der Interaktion zwischen Mensch und Pferd durch integrative Angebote im Pferdesport zu unterstützen.
Hierbei möchte VLIPS den integrativen Gedanken dahingehend umsetzen, dass die Unterschiedlichkeit der Menschen als Normalität erlebt und das Miteinander gelebt wird. (Inklusion) Wertschätzung und die Orientierung an Ressourcen und Fähigkeiten ist die Grundlage für Entwicklung und Lernen. Um diesem inklusiven pädagogischen Ansatz Rechnung zu tragen, um jeden Menschen individuell zu unterstützen, bietet der Verein vielfältige Angebote in Einzel- und Gruppensettings am Pferd.

Weiterhin möchte der Verein durch pädagogische Angebote aktiv zum Schutz und zur Erhaltung der Natur beitragen. In Bewegungsangeboten und Gemeinschaftserfahrungen in der Natur werden das Bewusstsein für die Umwelt sowie die Entwicklung von Kindern und Familien positiv beeinflusst und bestärkt.

VLIPS bietet ein Forum der Begegnung und erklärt sich insbesondere verantwortlich für pädagogische, heilpädagogische und therapeutische Angebote für Kinder (Kinder- und Jugendförderung) und für Familien mit Kindern.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Voltigieren
 - Heilpädagogische Förderung mit dem Pferd, insbesondere das heilpädagogische Voltigieren
 - Reiten mit den Schwerpunkten Entspannung, Körpererfahrung und Training von Sozialkompetenz
 - Familienunterstützende Maßnahmen und Coaching für Eltern mit und auf dem Pferd, Eltern-Kind-Kurse und Projektstage am Pferd
 - Durchführung entsprechender Veranstaltungen
 - Teilnahme an Breitensportlichen und förderpädagogischen Wettbewerben
 - Ausbildung von Pferden für die Nutzung zu oben angegebenen Vereinszwecken (voltigieren, reiten, Therapie)
 - Anleitung und Integration von Praktikantinnen in alle anfallenden vereinsbezogenen Arbeitsprozesse
Dies möchte der Verein ausdrücklich auch für solche Personen ermöglichen, die auf dem freien Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen Gründen benachteiligt sind.
 - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von im Verein VLIPS aktiven Helferinnen im Reit- und Voltigiersport
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Vgl. § 11).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird unterschieden in aktive oder passive Mitgliedschaft. Des weiteren besteht die Möglichkeit zur Vereinsaufnahme als Fördermitglied oder zur Ernennung als Ehrenmitglied (durch die Mitgliederversammlung s. §3, Punkt 7)
 - (2.1.) Aktive Mitgliedschaft:
Aktive Mitglieder zeichnen sich durch aktive Teilnahme an den Angeboten des Vereins aus, sie sind stimmberechtigt.

- Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft verpflichtet und stellvertretend stimmberechtigt. Die Erziehungsberechtigten können zwischen der aktiven oder passiven Mitgliedschaft wählen. Ferner besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft.
- (2.2.) Passive Mitgliedschaft
Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben aber Stimmrecht bei Mitgliederversammlung und erhalten Einladungen zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- (2.3.) Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder sind natürliche Personen ohne Stammmitgliedschaft im hiesigen Verein, die den Verein persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand erteilt. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht. Sie erhalten Einladungen zu allen Veranstaltungen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf er zusätzlich einem Antrag der gesetzlichen Vertreter.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu informieren.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben im Verein kein Stimmrecht und keine Pflichten, sie werden auf alle Feste und Veranstaltungen explizit eingeladen.
- (8) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins wie folgt zu unterstützen:
- (3.1.) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;
- (3.2.) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
- (3.3.) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
- (3.4.) die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- (3.4.1.) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
- (3.4.2.) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- (3.4.3.) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdes Ausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (3.1.) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- (3.2.) seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - der Sportwart
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins
 - Anschaffungen ab 3000 €
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (VLIPS) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Kuratorium für therapeutisches Reiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 19.05.2012 erstellt und zuletzt geändert am 12.11.2014.